

Betreff: Parlamentarisches zu Existenzsicherung - Dezember 2023
Von: "Dr. Ulrike Müller" <ulrike.mueller@linksfraktion.de>
Gesendet: 05.12.2023 17:49:33
An: "Dr. Ulrike Müller" <ulrike.mueller@linksfraktion.de>;
Cc: ""ulrike.mueller@fu-berlin.de"" <ulrike.mueller@fu-berlin.de>;
Anhänge: KA Wohnkostenlücke 2022 - Auswertung mit O_Ton.pdf; KA 20-8701 - Sanktionsmoratorium - Auswertung.pdf; Tatti_Auswertung KA Soz ArbM SGB II 2022.pdf

Liebe Aktive und Interessierte,

hier kommen zum letzten Mal in dieser Wahlperiode die aktuellen Infos der Fraktion DIE LINKE im Bundestag zu Grundsicherung, Armut und Existenzsicherung. Zum letzten Mal, weil sich die Linksfraktion morgen auflöst, in Folge des Parteiaustritts von Sahra Wagenknecht und anderen Abgeordneten. Das ist politisch sehr bitter, aber jetzt die Realität.

Die verbleibenden Linken-Abgeordneten wollen sich so schnell wie möglich als "Gruppe" im Bundestag anerkennen lassen, damit sie mehr parlamentarische Rechte haben als nur einzelne Abgeordnete. Im Moment ist aber noch unklar, wann die Anerkennung abgeschlossen sein wird; das hängt von der Zustimmung der anderen Fraktionen ab. Was ich aber zusagen möchte:

Sobald eine parlamentarische Gruppe der LINKEN ihre Arbeit aufnimmt, wird sich diese Gruppe wieder melden, um Euch und Sie weiterhin mit Informationen zur Grundsicherung zu versorgen. Auch wenn das leider nicht mehr den bisherigen Umfang haben wird, weil eine zukünftige parlamentarische Gruppe viel weniger Personal haben wird. Außerdem gehört auch Jessica Tatti, die bisherige Sprecherin der Linksfraktion für Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik,

zu denjenigen, die ihre politische Zukunft außerhalb der Linken suchen. (Zu möglichen Bürgergeld-Positionen eines Bündnis Sahra Wagenknecht: s.u. 5.)

Nach der Auflösung der Linksfraktion wird meine Emailadresse bald nicht mehr funktionieren und später auch mein Arbeitsverhältnis hier aufhören. Wer weiterhin mit mir in Kontakt stehen möchte, kann mir an ulrike.mueller@fu-berlin.de (auch oben im CC) schreiben.

Und nun aber inhaltlich:

1. Wohnkostenlücke bleibt trotz Corona-Sonderregelungen hoch - Kleine Anfrage der Linksfraktion zeigt enorme regionale Unterschiede

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden die Wohnkosten - offiziell Kosten für Unterkunft und Heizung bzw. KdUH - in tatsächlicher Höhe übernommen, solange sie unterhalb von "angemessenen" Richtwerten liegen. Die kommunalen Angemessenheitswerte sind seit vielen Jahren sehr umstritten, auch sozialgerichtlich. Zwischen der Miete, die GrundsicherungsbezieherInnen zahlen müssen, und die als angemessen anerkannten Beträge besteht teilweise eine erhebliche Lücke; und das Ausmaß dieser Lücke schwankt regional stark. Deshalb erkundigt sich die Linksfraktion jährlich nach den genauen Zahlen - an dieser Stelle noch einmal danke an Harald Thomé, der die Anfrage mit entwickelt hat. Das Ergebnis fürs Jahr 2022:

Es gab bei mehr als 300.000 Bedarfsgemeinschaften bzw. 13 Prozent eine Lücke zwischen den tatsächlichen und den anerkannten Wohnkosten. Diese Lücke lag bei den betroffenen Haushalten durchschnittlich bei 94 Euro.

Damit wird der Anteil der betroffenen Bedarfsgemeinschaften nur langsam kleiner: 2021 bestand bei 15 Prozent der SGB-II-Haushalten eine Differenz, 2020 waren es 17 Prozent. Eigentlich wäre ein stärkerer Rückgang zu erwarten gewesen, denn im Jahr 2022 galt durchgängig eine Corona-Sonderregelung, wonach für fast alle Haushalte die tatsächlichen Kosten als angemessen anerkannt wurden. Weil die Wohnkostenlücke trotzdem fast gleichgeblieben ist, ist davon auszugehen, dass die betroffenen Haushalte schon mehrere Jahre Grundsicherung beziehen und die tatsächlichen Wohnkosten schon so lange nicht anerkannt wurden.

Was allerdings wichtig ist: Die Lücke bedeutet nicht in jedem Fall, dass nur die abgesenkten Kosten übernommen werden und die Betroffenen also aus dem Regelsatz zuzahlen müssen. Die Differenz ist also nicht gleichzusetzen mit einer Nicht-Übernahme. Das liegt daran, dass bei zu Kosten oberhalb der Angemessenheit trotzdem noch im Einzelfall geprüft wird, ob eine Kostensenkung zumutbar ist. Das ist z.B. dann nicht der Fall, wenn ein Umzug unwirtschaftlich wäre, weil kein billigerer Wohnraum verfügbar ist. Dann können auch "unangemessen" hohe Kosten übernommen werden. Wie viele Fälle das betrifft, dazu gibt es auf Bundesebene leider keine Daten. An einigen Orten, etwa im Bundesland Berlin, wurde aber entschieden, auch die konkrete Zahl der Kostensenkungen statistisch zu erfassen. Das ist eine Frage der

lokalen Prioritätensetzung. Im Land Berlin zeigt sich, dass durch Einzelfallprüfungen der Zumutbarkeit für viele Betroffenen eine Lücke in der Praxis vermieden werden konnte: Weniger als 15 Prozent der Berliner Bedarfsgemeinschaften mit "unangemessen" hohen Kosten erhielten eine Kostensenkung (Schriftliche Frage, www.pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-12894.pdf#page=1, S. 4f).

Die Quote der Nichtübernahme kann also viel niedriger sein. Trotzdem weist die statistische Wohnkostenlücke auf ein großes Problem hin - vor allem weil sie enorme regionale Unterschiede zeigt: In Vorpommern-Rügen waren nur 1,7 Prozent der Bedarfsgemeinschaften betroffen, in Rothenburg (Wümme) aber mit 54,5 Prozent mehr als die Hälfte. Offensichtlich besteht hier also viel kommunaler Gestaltungsspielraum. Und in Zeiten von überschuldeten Kommunen ist es nicht sinnvoll, ihnen so viel Verantwortung zu geben.

Näher in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage "Wohnkostenlücke 2022", BT-Drs. 20/9447, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/094/2009447.pdf> und in der Auswertung im Anhang

2. Kleine Anfrage zu Sanktionen und Erkenntnissen aus dem Sanktionsmoratorium

Ob Sanktionen im Bürgergeld (offiziell: "Leistungsminderungen") die Arbeitsaufnahme positiv beeinflussen, ist immer noch äußerst

fraglich. Oft fehlen haltbare Vergleichsmöglichkeiten zwischen Fällen mit und ohne Sanktion, weil sich sanktionierte und nicht-sanktionierte Personen unterscheiden. Besonders interessant war deshalb ein Experiment, in dem gleiche Gruppen untersucht werden konnten. Dieses Experiment führte zu dem Ergebnis, dass die Wahrscheinlichkeit von Sanktionen keine signifikante Wirkung auf die spätere Arbeitsmarktintegration hat (vgl. IAB-Forschungsbericht 16/2022, <https://doku.iab.de/forschungsbericht/2022/fb1622.pdf>). Deshalb hat sich die Linksfraktion nach den letzten Zahlen von Sanktionen und nach Erkenntnissen aus dem Sanktions-Teilmoratorium im Jahr 2022 erkundigt.

Die Ergebnisse in Kürze: Die absolute Zahl und die relative Häufigkeit von Sanktionen sind seit 2019 deutlich gesunken. Auch die Höhe von Sanktionen und die Bedeutung von Totalsanktionen sind zurückgegangen. Anders als die Fälle von Sanktionen sind die Fälle von Leistungsversagung und Leistungsentzug wegen fehlender Mitwirkung bei der Bedürftigkeitsprüfung aber komplett unbekannt. Das ist ein großes Problem, denn hier berichten Beratungsstellen massive Verschlechterungen, gerade nach der Entschärfung der Sanktionen. Die unterschiedlichen Regelungsphasen - vor und nach dem BVerfG-Urteil, Corona-Sonderregelungen, Sanktions-Teilmoratorium, Bürgergeld - wurden nicht für einen wissenschaftlichen Vergleich der Wirkungen genutzt. Das ist ärgerlich, denn es wäre interessant gewesen! Widersprüche und Klagen gegen Sanktionen sind zwar weniger geworden, was dem Rückgang der Sanktionen entspricht. Der Anteil an

erfolgreichen Widersprüchen und Klagen bleibt jedoch unverändert hoch. Die rechtmäßige Anwendung der Sanktionsregelungen ist also immer noch eine Herausforderung für die Jobcenter.

Näher in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linksfraktion "Erkenntnisse aus dem Sanktionsmoratorium in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und dessen vorzeitigen Abbruch zum Jahreswechsel 2022/2023", BT-Drs. 20/9334

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/093/2009334.pdf>

und in der Auswertung im Anhang

Die Märkische Oderzeitung, Südwest Presse u.a. berichteten, leider hinter eine Bezahlschranke:

<https://www.moz.de/nachrichten/politik/buergergeld-deswegen-bringt-mehr-fordern-nicht-unbedingt-mehr-menschen-in-arbeit-72293833.html>

3. Sozialer Arbeitsmarkt - Geförderte Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen in Hartz IV wird weiter abgebaut

2019 trat das "Teilhabechancengesetz" in Kraft und mit ihm der neue Lohnkostenzuschuss nach § 16i SGB II ("Teilhabe am Arbeitsmarkt"). Außerdem wurde die "Eingliederung von Langzeitarbeitslosen" nach § 16e SGB II reformiert. Vor der Einführung dieser neuen bzw. veränderten Instrumente hatte Bundesminister Heil angekündigt, auf diese Weise für bis zu 150.000 Langzeitarbeitslose jeweils bis zu fünf Jahre geförderte Arbeitsplätze schaffen zu wollen. Die beiden Instrumente lösten ältere Instrumente bzw. auslaufende Sonderprogramme ab.

Eine Kleine Anfrage der Linksfraktion führt frühere zur Einführung und Entwicklung des Sozialen Arbeitsmarkts fort.

Wichtige Ergebnisse:

Die Dynamik der Instrumente zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit hat in 2022 nicht nur abgenommen, sondern sich ins Gegenteil verkehrt: Es werden weniger Menschen neu in die Förderungen aufgenommen, als daraus ausscheiden. Die Nutzung der Arbeitgeberzuschüsse nach § 16e SGB II blieben nach der Reform in 2019 zunächst weitgehend stabil bei rund 10.000 Bestandsförderungen, danach sanken die Zahlen kontinuierlich deutlich auf nur noch 6.500 deutschlandweit ab

Näher die Antwort der Bundesregierung, BT-Drs.

20/8316,

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/083/2008316.pdf>

und die Auswertung im Anhang

4.Kleine Anfrage der Linksfraktion zeigt Institutionelles Misstrauen bei Datenabgleichen der Jobcentern

Alle Leistungsbeziehenden im SGB II werden quartals- sowie monatlichen automatisierten Datenabgleichen unterzogen, um potentielle Sozialbetrugsfälle aufzudecken. Die Linksfraktion interessiert sich für den Umfang und den Ertrag dieser automatisierten Abgleiche sowie dafür, ob diesbezüglich systematische Ungleichbehandlungen aufzufinden sind. Weiter fragt sie nach den Planungen bezüglich eines weitergehenden Einsatzes

automatisierter Entscheidungssysteme und von KI-Systemen in den Jobcentern.

Eine zusammenfassende Bewertung der Antworten der Bundesregierung fällt schwer, da die bereit gestellten Daten nur lückenhafte Auswertungen zulassen: Die Zahlen zu den automatisierten Datenabgleichen der Jobcenter umfassen lediglich einen Teil der Jobcenter, nämlich die 302 "gemeinsamen Einrichtungen", die von Arbeitsagenturen und Landkreisen gemeinsam betrieben werden. Zu den 104 rein kommunal getragenen Jobcentern liegen laut Bundesregierung keine Daten vor. Damit bilden die nachfolgenden Zahlen rund $\frac{3}{4}$ der Jobcenter und 76 Prozent aller Regelleistungsberechtigten ab. Auch über die Folgen der automatisierten Datenabgleiche lassen sich laut Aussage der Bundesregierung nur wenige Aussagen treffen, da zu den Fällen keine personenbezogenen Daten der Betroffenen statistisch erfasst werden. Es kann somit nicht geprüft werden, ob sich bestimmte personenbezogene Merkmale (wie z.B. Alter, Geschlecht, Behinderung, Staatsangehörigkeit, eigener Leistungsbezug) auf die Wahrscheinlichkeit auswirken, geprüft oder sanktioniert zu werden).

Die Antwort der Bundesregierung:

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/089/2008934.pdf>

5.Existenzsicherung mit Sahra Wagenknecht

Die inhaltlichen Positionen des Bündnis Sahra Wagenknecht sind noch schwammig, das Programm einer zukünftigen Partei ist in vielen Punkten nur zu

erahnen. Aber eine ungefähre Orientierung ist möglich, und immerhin geben Äußerungen von Sahra Wagenknecht für den Bereich Grundsicherung eine Vorahnung: Wagenknecht hält das Bürgergeld für einen "falschen Ansatz", u.a. weil es angeblich zu wenig Zwang zur Arbeitssuche enthält und angeblich niemand zu einer Qualifikation verpflichtet werden kann. Damit stimmt sie ein in den populären Chor des Schimpfens auf GrundsicherungsbezieherInnen, inklusive der beliebten Fehlinformationen, dass die Grundsicherung quasi sanktionsfrei sei. Insofern wird sich die Zusammenfassung von Gregor Gysi, dass Wagenknechts "Flüchtlingspolitik wie die AfD, Wirtschaftspolitik wie Ludwig Erhard und Sozialpolitik ein bisschen wie die Linke" machen will, vielleicht beim letzten Punkt als optimistisch erweisen. Oder präziser: Das "bisschen wie die Linke" wird kaum die existenzsichernden Sozialleistungen betreffen, sondern eher die Sozialversicherungen.

Zum Nachlesen:

<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/sahra-wagenknecht-ueber-buergergeld-falscher-ansatz-junge-menschen-sollen-sich-um-arbeit-bemuehen-a-3e424edd-3228-4868-8104-cc561363d822> oder wer

lieber zuhört:

<https://www.sueddeutsche.de/panorama/wagenknecht-buergergeld-ist-ein-falscher-ansatz-1.6304372>

4. Diskriminierungsschutz ausweiten: Linksfraktion fordert neues AGG-Merkmal "sozialer Status"

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verbietet Diskriminierung, ist aber leider oft ein zahnloser

Tiger. Nicht nur wegen vieler Ausnahmen und unzureichender Finanzierung, sondern auch wegen einer massiven Schutzlücke: Wer als Arbeitsloser nicht zum Vorstellungsgespräch eingeladen wird, weil die Bewerbung gleich aussortiert wurde, wird nicht geschützt. Ebenso wenig, wer wegen dem Bezug von Bürgergeld eine Wohnung nicht kriegt, obwohl die Zahlung durchs Jobcenter sicher wäre.

Ungleichbehandlungen wegen Arbeitslosigkeit und Bezug von Transferleistungen sind momentan in Deutschland

DIE LINKE fordert im Bundestag, den Diskriminierungsschutz zu erweitern und Betroffene besser zu schützen. Dafür muss u.a. das Diskriminierungsmerkmal "sozialer Status" aufgenommen werden.

Hier der Antrag "Antidiskriminierungsstelle des Bundes stärken - Diskriminierungsschutz erweitern", Drs. 20/2696:

<https://dserver.bundestag.btg/btd/20/026/2002696.pdf>

Über den Antrag konnte leider nicht mehr vor Auflösung der Linksfraktion abgestimmt werden.

5. Schuldnerberatung: Linksfraktion fordert Recht darauf

Teure Mieten und enorme Preisanstiege bei Energie- und Nahrungsmitteln, aber auch steigende Kreditzinsen bringen viele Menschen in Deutschland an ihre Belastungsgrenze und viele über diese hinaus. Eine rechtzeitige und kostenfreie Schuldenberatung hilft überschuldeten und davon

bedrohten Menschen und lässt eine Privatinsolvenz oft vermeiden. Sie brauchen ein Recht auf kostenfreie und zeitnahe Schuldnerberatung, die dauerhaft und angemessen über einen Bundesfonds finanziert werden muss.

Diese Forderungen hat die Linksfraktion in den Bundestag eingebracht: Antrag "Recht auf kostenfreie Schuldnerberatung für alle gesetzlich garantieren",

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/094/2009492.pdf>

Auch über diesen Antrag konnte vor Auflösung der Linksfraktion leider nicht mehr abgestimmt werden.

6. Weitere Forderungen der Linksfraktion in ihrer letzten Woche im Parlament

Heute gehe ich mal über den Tellerrand der Grundsicherung hinaus und weise kurz auf Forderungen hin, die die Linksfraktion in ihrer letzten Woche im Bundestagsplenum auf die Tagesordnung gesetzt hat:

Antrag "Erbschaftsteuer - Privilegien bei Milliardenerbenschaften streichen", BT-Drs. 20/7295, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/072/2007295.pdf>

Hintergrund: Milliarden-Erbenschaften werden effektiv geringer besteuert als kleine Erbschaften. Gegen diesen Missstand benötigt es eine umfassende Reform der Erbschaftsteuer: Vergünstigungen beim Unternehmensvermögen sollten gestrichen und dafür Stundungs- wie Tilgungsmöglichkeiten ausgeweitet werden.

Der Antrag wurde von allen anderen Fraktionen abgelehnt; der Einzelabgeordnete Stefan Seidler vom Südschleswigschen Wählerverband hatte sich enthalten.

Antrag "Schuldenbremse für die Jahre 2023 und 2024 aussetzen", BT-Drs. 20/9491,
<https://dserver.bundestag.de/btd/20/094/2009491.pdf>

Hintergrund: Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.11.2023 beendet die Praxis mehrerer Bundesregierungen, die Schuldenbremse im Grundgesetz durch Sondervermögen zu umgehen. Die wirtschaftliche Rezession und der Investitionsrückstand droht sich dramatisch zu verschärfen bei weiter hohen Energiepreisen als Folge der Kriege in der Ukraine und im Nahen Osten. Es besteht daher eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne von Artikel 115 Grundgesetz, die die Aussetzung der Schuldenbremse erfordert. Der Antrag wurde von allen anderen Fraktionen abgelehnt.

Antrag "Kriminalisierung der Seenotrettung verhindern", BT-Drs. 20/9493,
<https://dserver.bundestag.de/btd/20/094/2009493.pdf>
Über den Antrag konnte leider nicht mehr abgestimmt werden.

Damit schließe ich nicht nur diese Mail, sondern leider erst einmal diesen Verteiler. Danke für Euer und Ihr Interesse!

Damit es zukünftig wieder besser aussieht mit parlamentarischer Politik für eine gute Existenzsicherung, sind Anstrengungen der Partei

DIE LINKE notwendig. Aber auch Unterstützung von außerhalb ist willkommen und nötig, ob öffentlich oder durch Äußerungen im privaten Bereich.

Solidarische Grüße
und einen angenehmen Dezember sowie frohe Weihnachten für diejenigen, die es feiern, und erholsame freie Tage für diejenigen, die es anders begehen!

Eure und Ihre

Ulrike Müller

Datenschutzhinweis:

Die Absenderin dieser Mail verarbeitet die Angabe Ihres Namens und Ihrer Emailadresse zum Zweck der parlamentarischen Tätigkeit auf der Rechtsgrundlage des Artikel 6 (1) e Datenschutzgrundverordnung. Sie können der weiteren Verwendung Ihrer Daten jederzeit widersprechen. Senden Sie dafür einen entsprechenden Hinweis an die Absenderin.

Weitere Informationen zu Ihren Rechten und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag erhalten Sie auf: <https://www.linksfraktion.de/service/datenschutz/>.

Dr. Ulrike Müller
Referentin für Existenzsicherung

Fraktion DIE LINKE. im Bundestag
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Telefon +4930/227-55501
Telefax +4930/227-56122
ulrike.mueller@linksfraktion.de
www.linksfraktion.de

Links wirkt: Sozial. Gerecht. Friedlich.

Abonnieren Sie jetzt:
www.linksfraktion.de/newsletter/

Enorme regionale Unterschiede bei der Übernahme von Wohnkosten in Hartz IV – Lücke bleibt im Jahr 2022 hoch

Antwort der Bundesregierung vom 15. November 2023 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. betreffend „Wohnkostenlücke 2022“, BT-Drs. 20/8931

Zusammenfassung

Im Jahr 2022 gab es bei mehr als 300.000 Bedarfsgemeinschaften bzw. 13 Prozent eine Lücke zwischen den tatsächlichen und den anerkannten Wohnkosten (Frage 3). Diese Lücke lag bei den betroffenen Haushalten durchschnittlich bei 94 Euro (Frage 5).

Damit wird der Anteil der betroffenen Bedarfsgemeinschaften nur langsam kleiner: 2021 bestand bei 15 Prozent der SGB-II-Haushalten eine Differenz (BT-Drs. 20/3018), 2020 waren es 17 Prozent (BT-Drs. 19/31600). Eigentlich wäre ein stärkerer Rückgang zu erwarten gewesen, denn im Jahr 2022 galt durchgängig eine Corona-Sonderregelung, wonach für fast alle Haushalte die tatsächlichen Kosten als angemessen anerkannt wurden. Weil die Wohnkostenlücke trotzdem fast gleichgeblieben ist, ist davon auszugehen, dass die betroffenen Haushalte schon mehrere Jahre Grundsicherung beziehen und die tatsächlichen Wohnkosten schon so lange nicht anerkannt wurden.

Die Lücke bei den betroffenen Haushalten wird in absoluten Zahlen größer, von 86 Euro im Jahr 2020 über 91 Euro im Jahr 2021 auf 94 Euro im Jahr 2022 (Frage 5). Dieser Effekt dürfte durch die insgesamt steigenden Wohnkosten zu erklären sein.

Wenn Miete und Heizkosten getrennt betrachtet werden, dann liegt die Lücke bei Betroffenen bei der Miete in absoluten Zahlen höher, nämlich bei 101 Euro (Frage 9), und machte ungefähr ein Fünftel (21 Prozent) der Miete aus (Frage 11). Bei den Heizkosten lag sie mit 41 Euro (Frage 13) sogar bei einem Drittel (Frage 15). Betroffen davon waren mehr als 70.000 Haushalte. Die Sonderregelungen zur nachträglichen Übernahme von Heizkosten scheinen nicht in allen Fällen gewirkt zu haben.

Hintergrund

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden die Kosten für Unterkunft und Heizung (KdUH) in tatsächlicher Höhe übernommen, solange sie unterhalb von „angemessenen“ Richtwerten liegen (§ 22 Sozialgesetzbuch II – SGB II). Die gleiche Regelung besteht in der Sozialhilfe und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (geregelt im SGB XII). Die kommunale Bestimmung der Angemessenheitswerte ist seit vielen Jahren sehr umstritten, auch sozialgerichtlich.

Die Differenz zwischen der Miete, die Personen im Leistungsbezug nach dem SGB II und SGB XII tatsächlich zahlen müssen, und den als angemessen anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung ist teilweise erheblich und schwankt regional stark. Damit besteht die Gefahr der Unterschreitung des Existenzminimums. Sozialgerichte stellten immer wieder fest, dass kommunale Konzepte rechtswidrig – also zu niedrig bemessen – waren. Die schwierige finanzielle Lage von Städten und

Kommunen, die teilweise sogar überschuldet sind, macht eine Lösung auf kommunaler Ebene unrealistisch.

Die kleine Anfrage erkundigt sich nach dem aktuellen Ausmaß der statistisch erfassten Wohnkostenlücke. Sie bezieht sich aufs Jahr 2022, also noch nicht auf die Regelungen beim Bürgergeld, aber auf eine Phase, in der wegen der Corona-Pandemie für die meisten Haushalte (offiziell: „Bedarfsgemeinschaften“) die vollen Wohnkosten übernommen wurden (§ 67 SGB II). Ausgenommen waren Haushalte, deren Wohnkosten schon vor Corona als unangemessen hoch galten. Außerdem gab es schon im Jahr 2022 eine Sonderregelung für die Übernahme von Heizkosten, sodass Nachzahlungen noch nachträglich beantragt und übernommen werden konnten (§ 37 Abs. 2 S. 2 SGB II).

Dass trotz dieser Sonderregelungen die Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten Kosten kaum zurückgegangen ist, zeigt, dass die Regelungen kaum greifen. Das dürfte daran liegen, dass die betroffenen Haushalte schon mehrere Jahre Grundsicherung beziehen und ihre Wohnkosten schon so lange nicht in tatsächlicher Höhe anerkannt wurden. In diesen Altfällen galt die Sonderregelung nicht.

Im Ergebnis sind die Haushalte, die von der statistischen Wohnkostenlücke betroffen sind, dies also überwiegend langfristig und über mehrere Jahre hinweg. Auch die einjährige Karenzzeit, die seit 2023 beim Bürgergeld gilt und in der die tatsächlichen Kosten voll übernommen werden, greift für sie nicht. Für die betroffenen Menschen verbessert sich also nichts, obwohl gerade sie besonders unterstützungsbedürftig sind: Menschen, die jahrelang Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten, sind oft chronisch krank oder haben aus anderen Gründen besondere Probleme am Arbeitsmarkt. Finanzielle Nöte machen diese ohnehin sehr belastende Situation noch schwieriger und die Arbeitssuche nicht einfacher.

Die statistisch erfasste Lücke bedeutet in vielen Fällen, dass die Betroffenen einen Teil ihrer Miete aus dem Regelbedarf oder aus Ersparnissen zahlen müssen. Das ist oft nicht Ausdruck individueller Prioritätensetzung, sondern liegt schlicht daran, dass es keinen günstigeren Wohnraum gibt.

In einigen Fällen werden aber auch „unangemessen“ hohe Kosten übernommen, so dass die statistische Wohnkostenlücke in der Praxis geschlossen wird. Das ist durch nachgelagerte Einzelfall-Regelungen möglich, wenn z. B. ein Umzug unwirtschaftlich wäre. Dazu sind auf Bundesebene keine Daten vorhanden, sondern müssten durch Landes- bzw. kommunale Angaben ergänzt werden. Beispielsweise zeigt das KdU-Controlling im Land Berlin, dass durch Einzelfallprüfungen für viele Betroffenen eine Lücke in der Praxis vermieden werden konnte (Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katina Schubert u.a., Drucksache 19/17302 des Abgeordnetenhauses Berlin: Weniger als 15 Prozent der Berliner Bedarfsgemeinschaften mit „unangemessen“ hohen Kosten erhielten eine Kostensenkung, noch nicht veröffentlicht, S. 3; vergleichbar zu früheren Zeiträumen: pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-12894.pdf#page=1, S. 4f).

O-Ton Susanne Ferschl

Susanne Ferschl (MdB DIE LINKE, stellvertretende Fraktionsvorsitzende, Leiterin des Arbeitskreises Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie sowie Sprecherin für Arbeit und Mitbestimmung) kommentiert die Antwort:

„Wegen zu hoher Mieten zahlen Menschen mit Bürgergeld häufig drauf, denn die Erstattung der Kosten der Unterkunft reicht nicht aus. Die Folge: ein Teil des ohnehin knappen Regelsatzes muss für Miete aufgewendet werden oder man muss umziehen. Bezahlbaren Wohnraum gibt es aber quasi

nicht. Wenn der Bund beim Bau von Sozialwohnungen schon versagt, muss er zumindest die Finanzierung der Wohnkosten beim Bürgergeld absichern. Das Problem an die finanziell gebeutelten Kommunen abzuschieben führt zu regionaler Ungleichbehandlung und ist keine Lösung. Das zeigen die massiven regionalen Unterschiede überdeutlich. Die Ampel hat sich im Koalitionsvertrag eine bessere Regelung vorgenommen, muss aber noch liefern.“

Auswertung im Detail

Frage 1: Koalitionsvorhaben einer jährlichen Überprüfung

Die Bundesregierung verweist darauf, dass eine Neuregelung zur jährlichen Überprüfung nur in einer weitergehenden gesetzlichen Änderung erfolgen soll. Wann diese – die im Koalitionsvertrag ebenfalls vereinbart ist – kommen wird, das bleibt komplett offen.

Frage 2: Ausmaß der Wohnkostenlücke insgesamt

Die Differenz zwischen anerkannten und tatsächlichen Wohnkosten lag im Jahr 2022 bei 382 Mio. Euro.

Frage 3: Anteil der betroffenen Bedarfsgemeinschaften

Von dieser Lücke waren mehr als 300.000 Bedarfsgemeinschaften (13 Prozent) betroffen. Die Betroffenheit schwankt zwischen den Bundesländern sehr stark, zwischen 7,5 Prozent in Brandenburg und 19 Prozent in Rheinland-Pfalz. Auf kommunaler Ebene gehen die Werte noch stärker auseinander: Mit 1,7 Prozent ist in Vorpommern-Rügen nur jede 50. Bedarfsgemeinschaft betroffen, mit 54,5 Prozent in Rothenburg (Wümme) aber mehr als jede zweite Bedarfsgemeinschaft (Tab. 1, Spalte 6, S. 1 und 5).

Fragen 4 und 6: durchschnittliche Differenz bei allen Bedarfsgemeinschaften

Die durchschnittliche Differenz bei allen – also nicht nur bei den betroffenen – Bedarfsgemeinschaften lag bei 13 Euro. Bezogen auf die gesamten Kosten machte das 2,3 Prozent aus. Das ist minimal weniger als 2021, wo es 14 Euro bzw. 2,7 Prozent waren (BT-Drs. 20/3018, Fragen 8 und 10).

Auch hier schwanken die Werte regional stark. Bei den absoluten Werten ist das auch durch die unterschiedliche Miethöhe zu erklären. Aber auch die Anteile unterscheiden sich massiv; sie liegen zwischen 0,4 Prozent in Vorpommern-Rügen und 11 Prozent in Leer (Tab. 1, Spalte 10, S. 1 und 4).

Fragen 5 und 7: durchschnittliche Differenz bei den betroffenen Bedarfsgemeinschaften

Bei den betroffenen Bedarfsgemeinschaften lag die Lücke durchschnittlich bei 94 Euro und damit höher als 2020 (86 Euro) und 2021 (91 Euro). Das macht einen Anteil von 15 Prozent der gesamten Wohnkosten der betroffenen Bedarfsgemeinschaft aus und liegt wiederum nur minimal unter dem Anteil im Jahr 2021 (15,3 Prozent, BT-Drs. 20/3018, Frage 11).

Die regionalen Werte liegen zwischen 8 Prozent in Cham und 28 Prozent in Oberallgäu (Tab. 1, Spalte 12, S. 11 und 13).

Fragen 8 bis 11: Differenz bei der Miete

Bezogen nur auf die Miete („Kosten der Unterkunft“) liegt die Differenz in absoluten Beträgen beim Durchschnitt aller Bedarfsgemeinschaften bei 10 Euro (Frage 8). Das ist minimal niedriger als im Jahr 2021 mit 11 Euro (BT-Drs. 20/3018, Frage 12). Bei den betroffenen Bedarfsgemeinschaften liegt der Betrag mit 101 Euro (Frage 9) etwas höher als 2021 (98 Euro, BT-Drs. 20/3018, Frage 15), was durch die steigenden Mieten zu erklären ist.

Das Ausmaß, das diese Lücke für die gesamten Mietkosten ausmacht, ist minimal kleiner geworden: Wenn man alle Bedarfsgemeinschaften betrachtet, ist der Anteil von 2,9 Prozent im Jahr 2021 (BT-Drs. 20/3018, Frage 14) auf 2,5 Prozent im Jahr 2022 gesunken. Wenn man nur die betroffenen Bedarfsgemeinschaften betrachtet, sind es 21,4 Prozent im Jahr 2021 (BT-Drs. 20/3018, Frage 15) und 21 Prozent im Jahr 2022.

Fragen 12 bis 15: Differenz bei den Heizkosten

Bei den Heizkosten lag die durchschnittliche Lücke für alle Bedarfsgemeinschaften bei 1 Euro (Frage 12) bzw. 1,7 Prozent der Heizkosten (Frage 14). Wenn man nur die betroffenen Bedarfsgemeinschaften betrachtet, waren das 41 Euro (Frage 13) bzw. 33 Prozent (Tab. 3, Spalte 10, S. 32; in der KA-Antwort auf Frage 15 unzutreffend beantwortet. Hier wurde versehentlich die Antwort auf Frage 14 wiederholt. Wir haben um eine Korrektur gebeten).

Im Vergleich zum Jahr 2021 hat sich damit fast nichts verändert: Der absolute Betrag für alle Bedarfsgemeinschaften ist identisch geblieben, der absolute Betrag für betroffene Bedarfsgemeinschaften ist gestiegen (2021: 34 Euro). Der Anteil für alle Bedarfsgemeinschaften ist minimal zurückgegangen (2021: 1,8 Prozent), für die betroffenen Bedarfsgemeinschaften aber gestiegen (2021: 30,9 Prozent, BT-Drs. 20/3018, Fragen 16 bis 19).

Die massiven Anstiege bei Heizkosten im letzten Jahr konnten also etwas abgepuffert werden, die Heizkostenlücke ist nicht größer geworden. Sie ist aber auch nicht deutlich kleiner geworden, und immer noch wurden für mehr als 70.000 Haushalte nicht die vollen Heizkosten anerkannt (Tab. 3, Spalte 3).

Und auch hier gibt es enorme regionale Unterschiede: Während in Erlangen nur 0,1 Prozent aller Bedarfsgemeinschaften von einer Heizkostenlücke betroffen sind, sind es in Altenkirchen fast 30 Prozent (Tab. 3, Spalte 3, S. 42 und 45)

Fragen 16 bis 19: Differenz bei Ein-Personen-Gemeinschaften

Bei Ein-Personen-Gemeinschaften liegen die absoluten Euro-Beträge logischerweise niedriger (11 Euro für alle und 81 Euro für Betroffene, Fragen 16 und 17). Die Anteile, die die Lücke an den Gesamtkosten ausmacht, und die Betroffenheit unterscheiden sich aber ebenfalls: Mit 2,5 Prozent für alle (Frage 18) bzw. 17 Prozent für Betroffene (Frage 19) lagen sie etwas höher als im Durchschnitt aller Bedarfsgemeinschaften.

Fragen 20 bis 25: Differenz bei Bedarfsgemeinschaften mit Kindern

Von der Gesamt-Differenz in Höhe von 382 Mio. Euro (Frage 2) betrafen mehr als 40 Prozent bzw. 160 Mio. Euro Bedarfsgemeinschaften, in denen auch Kinder wohnten (Frage 20). Betroffen davon waren rund 120.000 Bedarfsgemeinschaften – mit 13 Prozent (Frage 21) derselbe Anteil wie im Durchschnitt.

Logischerweise liegen die Euro-Beträge höher als im Durchschnitt (15 Euro für alle und 111 Euro für die betroffenen Bedarfsgemeinschaften, Fragen 22 und 23). Die Anteile dieser Lücken an den Gesamtkosten lagen etwas niedriger: 2,1 Prozent für alle und 14 Prozent für die Betroffenen (Fragen 24 und 25).

Fragen 26 bis 31: Differenz bei Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften

Insgesamt 86 Mio. Euro machte die Lücke bei Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften aus (Frage 26). Mehr als ein Fünftel der Gesamt-Lücke von 382 Euro (Frage 2) entstand also bei dieser Gruppe. Konkret betraf dies 70.000 Alleinerziehende und ihre Kinder (Frage 27). Das macht 14 Prozent der Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften (Frage 27) aus; Alleinerziehende und ihre Kinder sind also etwas häufiger als andere Bedarfsgemeinschaften (13 Prozent, Frage 3) von einer Lücke betroffen.

Die Anteile der Lücke lagen mit 2,3 Prozent für alle Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften (Frage 30) genau und mit 14 Prozent für die betroffenen Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften (Frage 31) etwas unter den Werten für alle Bedarfsgemeinschaften (s. Fragen 6 und 7).

Frage 32: beengte Wohnverhältnisse bei Familien mit Kindern

21.000 Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern lebten 2022 in Wohnungen oder Häusern mit einer Wohnfläche von weniger als 60 m².

Kontext: Solche Wohnungen sind 20 m² kleiner als alle landesrechtlichen Werte für Vier-Personen-Wohnungen in der sozialen Wohnraumförderung, wo die förderungswürdigen Höchstwerte zwischen 80 m² (Sachsen-Anhalt: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mietwohnungsbaus des Landes Sachsen-Anhalt, www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/VVST-VVST000011783) und 90 m² (u. a. Baden-Württemberg, Durchführungshinweise des Wirtschaftsministeriums zum Landeswohnraumförderungsgesetz, und Thüringen, Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Bindungen geförderter Wohnungen) liegen. Diese erheblich beengten Wohnverhältnisse betrafen 16 Prozent aller Partner-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern. Dass so viele Familien auf so engem Raum zusammenleben, kann kaum mit individuellen Präferenzen erklärt werden. Ursache dürfte vielmehr sein, dass angemessener Wohnraum für die Beträge im SGB II schlicht nicht realistisch verfügbar ist. Damit sind die Angemessenheitswerte systematisch zu niedrig.

Frage 33: Sitzungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur KdUH-Reform

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von geplanten Sitzungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur KdUH-Reform. Vor diesem Hintergrund ist es fraglich, wie das Vorhaben der Ampel-Koalition von transparenteren und rechtssichereren Regeln zur KdUH-Erstattung (Koalitionsvertrag, S. 75) umgesetzt werden soll.

Fragen 34 und 35: Wohngeld-Plus

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis davon, wie sich die Ausweitung des Wohngelds im Rahmen der Wohngeld-Plus-Reform ausgewirkt hat und wie viele Haushalte vom Bürgergeld ins Wohngeld übergegangen sind. Auch wie die Übergangsfrist umgesetzt wurde und zu welchem Arbeitsaufwand sie geführt hat, ist der Bundesregierung unbekannt.

Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag „Erkenntnisse aus dem Sanktionsmoratorium in der Grundsicherung für Arbeitssuchende und dessen vorzeitigen Abbruch zum Jahreswechsel 2022/2023“, BT-Drs. 20/8701 – Auswertung

Fragehintergrund

Ob Sanktionen im Bürgergeld (offiziell: „Leistungsminderungen“¹) die Arbeitsaufnahme positiv beeinflussen, ist immer noch äußerst fraglich. Oft fehlen haltbare Vergleichsmöglichkeiten zwischen Fällen mit und ohne Sanktion, weil sich sanktionierte und nicht-sanktionierte Personen unterscheiden. Besonders interessant war deshalb ein Experiment des IAB (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung = offizielles Forschungsinstitut der Bundesagentur für Arbeit), in der gleiche Gruppen untersucht werden konnten. Dieses Experiment führte zu dem Ergebnis, dass die Wahrscheinlichkeit von Sanktionen keine signifikante Wirkung auf die spätere Arbeitsmarktintegration hat (vgl. IAB-Forschungsbericht 16/2022, <https://doku.iab.de/forschungsbericht/2022/fb1622.pdf>).

Eine ähnlich gute Möglichkeit für Forschung bildet ein Vergleich unterschiedlicher Zeitphasen, da die Regelungen zu Sanktionen seit 2019 mehrmals deutlich geändert wurden: Zunächst führte das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 5.11.2019 – 1 BvL 7/16) zu einer starken Einschränkung von Sanktionen. Im Jahr 2020 führten die eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten während der Corona-Pandemie zu weiteren Begrenzungen. Danach beschlossen die Ampel-Fraktionen ein teilweises Sanktionsmoratorium ab Juli 2022, das ursprünglich für ein Jahr gelten sollte. Zum Januar 2023 wurde dieses Teil-Moratorium vorfristig beendet. Gleichzeitig traten die Regelungen im Bürgergeld in Kraft, die im Vergleich zur Phase bis 2019 eine deutliche und im Vergleich zur Phase nach dem BVerfG-Urteil eine leichte Begrenzung darstellen.

Da sich diese unterschiedlichen Regelungsphasen, insbesondere das Sanktions-Teilmoratorium, für einen wissenschaftlichen Vergleich der Wirkungen eignen, hat die Fraktion DIE LINKE. im Bundestag nach entsprechenden Erkenntnissen gefragt.

Zusammenfassung der Antwort

Die absolute Zahl und die relative Häufigkeit von Sanktionen sind seit 2019 deutlich gesunken (Fragen 1 und 2). Auch die Höhe von Sanktionen (Frage 3) und die Bedeutung von Totalsanktionen (Fragen 7 und 8) sind zurückgegangen.

¹ Im Folgenden wird von „Sanktionen“ gesprochen, wenn die Leistungsminderungen gem. §§ 31ff SGB II gemeint sind. Das dient der Verständlichkeit. Die Umbenennung, die mit dem Bürgergeld erfolgt ist, ist rein sprachlicher Natur. Faktisch handelt es sich um dasselbe Instrument wie vor dem Bürgergeld, wenn auch in abgeschwächter Form.

Anders als die Fälle von Sanktionen sind die Fälle von Leistungsversagung und Leistungsentzug wegen fehlender Mitwirkung bei der Bedürftigkeitsprüfung aber komplett unbekannt (Fragen 9 und 10).

Eine geringere Wahrscheinlichkeit von Sanktionen beeinträchtigt die Vermittlung in Arbeit nicht (Frage 11). Dies geht aus einem Feldexperiment des IAB hervor, in dem unterschiedliche Gruppen verglichen wurden. Die Umstellung beim Bürgergeld von der Eingliederungsvereinbarung auf den Kooperationsplan, mit der Konsequenz von weniger Sanktionen, ist insofern wissenschaftlich gut begründet.

Die unterschiedlichen Regelungsphasen wurden nicht für einen wissenschaftlichen Vergleich der Wirkungen genutzt (Fragen 12-14).

Widersprüche und Klagen gegen Sanktionen sind zwar in absoluten Zahlen zurückgegangen, entsprechend dem Rückgang der Sanktionen (Frage 18). Der Anteil an erfolgreichen Widersprüchen und Klagen bleibt jedoch unverändert hoch (Frage 19). Die rechtmäßige Anwendung der Sanktionsregelungen ist also immer noch eine Herausforderung für die Jobcenter.

Bewertung und Interpretation der Antwort

Die immer wieder auftkommenden Forderungen nach mehr Sanktionen beim Bürgergeld sind aus der Perspektive der Arbeitsvermittlung unbegründet. Eine Begrenzung von Sanktionen verzögert die Vermittlung in Arbeit nicht, wie Forschung des IAB zeigt.

Es ist eine sehr positive Entwicklung, dass Sanktionen wegen der verfassungsgerichtlichen Vorgaben und der gesetzlichen Änderungen beim Bürgergeld weniger werden und niedriger ausfallen. Dies ist auch ein Erfolg des langjährigen Engagements der LINKEn, von Erwerbsloseninitiativen, Gewerkschaften und Verbänden. Auch wenn jede Sanktion eine Sanktion zu viel: Es ist gut, dass jetzt weniger Menschen unterm Existenzminimum leben müssen. Und es ist gut, dass die Jobcenter dadurch mehr Zeit haben für die Vermittlung in Arbeit und die Suche nach passenden Weiterbildungen.

Das trifft umso mehr zu, als die rechtmäßige Anwendung der Sanktionsregelungen für viele Jobcenter immer noch schwierig ist. Deshalb werden viele rechtswidrige Sanktionen verhängt. Das zeigt sich in der immer noch hohen Quote an erfolgreichen Widersprüchen und Klagen von rund 40 Prozent.

Notwendig ist keine Verschärfung des Bürgergelds, sondern mehr Mittel für Arbeitsförderung und eine realistische Personalausstattung der Jobcenter. Die Kürzungen von Verwaltungs- und Eingliederungsmitteln, die im Entwurf für ein Haushaltsgesetz vorgesehen sind, müssen zurückgenommen werden.

O-Ton MdB Susanne Ferschl

Susanne Ferschl (stellvertretende Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag, Leiterin des Arbeitskreises Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie und Sprecherin für Arbeit und Mitbestimmung) kommentiert die Antwort:

„Die immer wieder aufflammende Debatte, dass beim Bürgergeld mehr Sanktionen notwendig seien, ist völlig fehl am Platz. Ein Weniger an Sanktionen schadet der Vermittlung in Arbeit nicht, das ist wissenschaftlich belegt. Es ist auch ein Erfolg von der LINKEn, Erwerbsloseninitiativen, Gewerkschaften und Verbänden, dass Sanktionen weniger existenzbedrohend geworden sind. Aber

jede Sanktion ist eine Sanktion zu viel. Und ein Instrument, das vor Gericht so oft scheitert, kann offensichtlich kaum rechtmäßig angewendet werden und gehört auch deswegen abgeschafft.“

Auswertung im Detail

Frage 1: Zahl der Sanktionen

Zur Entwicklung der Sanktionen in absoluten Zahlen verweist die Bundesregierung auf die veröffentlichte Statistik der Bundesagentur für Arbeit (https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524068&topic_f=zr-leistungsminderungen). Daraus geht hervor, dass die Zahl an sanktionierten Menschen 2020 stark gesunken ist und seitdem ungefähr gleich geblieben ist (ebenda, Tabelle 1). Die Ursache für den starken Rückgang 2020 dürfte vor allem die Corona-Pandemie sein, weil Kontakte beschränkt und Termine im Jobcenter zeitweise ausgesetzt wurden, sodass es kaum Grundlage für Sanktionen gab. Anteilig dürfte auch das Urteil des BVerfG eine Rolle spielen, in dem Sanktionen an strengere rechtliche Bedingungen geknüpft wurden.

Frage 2 inklusive Tabelle 1: vierteljährliche Sanktionsverlaufsquote

Die monatliche Betroffenheit von Sanktionen sank von 1,6 Prozent im Januar 2022 (und damit nach dem BVerfG-Urteil, aber vor dem Sanktionsmoratorium) auf 0,1 Prozent im Oktober 2022 (und damit in der Mitte des Sanktionsmoratoriums). Danach stieg sie wieder an, lag aber im Juni 2023 mit 0,6 Prozent immer noch deutlich unter dem Niveau von Anfang 2022.

Die Häufigkeit von Sanktionen verändert sich – genau wie die Zahl der Sanktionen (Frage 1) – nicht ruckartig monatlich, etwa zum Inkraft- und Außerkrafttreten des Sanktions-Teilmoratoriums, sondern graduell. Die gesetzgeberischen Einschnitte sind insofern erkennbar, aber führen zu keinen abrupten Änderungen. Dabei spielen vermutlich Verzögerungen im Verwaltungsablauf eine Rolle, wenn z.B. die Rücknahme einer Sanktion dauert. Dass noch innerhalb des Sanktionsmoratoriums die Häufigkeit an Sanktionen angestiegen ist, kann jedoch gerade nicht durch eine Verzögerung erklärt werden. Unter Umständen haben die Jobcenter-MitarbeiterInnen im Wissen darum, dass das Teil-Moratorium wieder außer Kraft gesetzt wird, Spielräume für eine häufigere Verhängung von Sanktionen genutzt.

Die Antwort bezieht sich auf die Betroffenheit pro Monat, also wie viele Bürgergeld-BezieherInnen prozentual in einem Monat eine Sanktion erhielten (monatliche Sanktionsquote). Für längere Zeiträume ermittelt die Bundesregierung den Durchschnitt der monatlichen Zahlen.

Weil sich die monatliche Quote nur auf einen sehr kurzen Zeitraum bezieht, ist sie wenig aussagekräftig. Deshalb hatte sich die Linksfraktion nach der Betroffenheit pro Vierteljahr erkundigt. Diese Frage bleibt unbeantwortet, obwohl die Werte anhand der erfassten Daten vermutlich berechnet werden können. Wenn man nach der Betroffenheit in einem längeren Zeitraum fragt (Sanktionsverlaufsquote), wird der Anteil entsprechend höher, vergleichbar zu den Fragen: Wie viele Menschen prozentual waren im Monat Oktober an Grippe erkrankt? Und wie viele Menschen waren das in den Monaten August bis Oktober? Zahlen aus längeren Zeiträumen sind aussagekräftiger (vgl. Sell, Ein Blick auf das Eigenleben von 3 Prozent, <https://aktuelle-sozialpolitik.de/2019/11/05/sanktionsquote-und-sanktionsverlaufsquote/>).

Frage 3: Höhe von Sanktionen

Ähnlich wie die Zahl der Sanktionen ist auch die Höhe von Sanktionen von 2019 auf 2020 stark gesunken. Das dürfte vor allem am Urteil vom BVerfG Ende 2019 liegen, da darin die Höhe von Sanktionen stark begrenzt wurde (von vormals 100 Prozent auf 30 Prozent).

Nach einem leichten Anstieg im Jahr 2021 ist die Höhe seitdem fast kontinuierlich zurückgegangen, auf 8 Prozent des Leistungsanspruchs bzw. 55 Euro im Juli 2023. Das ist auch mit dem Sanktions-Teilmoratorium im Jahr 2022 zu erklären, das nur noch relativ niedrige Sanktionen für Terminversäumnisse erlaubte.

Der Rückgang ist sehr positiv zu beurteilen, weil damit der existenzbedrohende Charakter von Sanktionen deutlich schwächer geworden ist – auch wenn jeder Abzug vom Regelsatz schmerzhaft ist, weil der Regelsatz ohnehin kleingerechnet ist.

Zur Begrifflichkeit: Die Prozentwerte beziehen sich auf die Höhe des individuellen Bürgergeld-Anspruchs, nicht auf den Regelsatz. Der individuelle Anspruch liegt niedriger, wenn jemand anderes Einkommen hat, z.B. einen Minijob, und mit Bürgergeld aufstockt.

Frage 4: Sanktionen von mehr als 10 Prozent des Regelsatzes

Die Bundesregierung geht davon aus, dass das Sanktions-Teilmoratorium mit dem Verbot von Sanktionen oberhalb von 10 Prozent des Regelsatzes umgesetzt wurde. Weil die statistisch erfassten Prozentwerte sich aber nicht auf den Regelsatz, sondern auf den individuellen Bürgergeld-Anspruch beziehen, kann das nicht nachgeprüft werden.

Fragen 5 und 6: halbjährliche Sanktionsverlaufsquote

Wie schon die Frage nach vierteljährlichen Quoten (Frage 2) beantwortet die Bundesregierung auch diese Frage nicht.

Fragen 7 und 8: Totalsanktionen

Die Zahl der Totalsanktionen ist seit 2017 deutlich zurückgegangen. Während der Hochphase der Corona-bedingten Kontaktbeschränkungen im Jahr 2020 sowie während des Sanktions-Teilmoratoriums in der zweiten Hälfte 2022 lagen sie besonders niedrig und befinden sich jetzt ungefähr auf dem Niveau vor der Corona-Pandemie, aber nach dem BVerfG-Urteil.

Totalsanktionen haben jetzt – mit dem Bürgergeld – auch nicht zwingend einen existenzbedrohenden Charakter, weil sie nur dann möglich sind, wenn die Betroffenen anderes Einkommen haben.

Fragen 9 und 10: Versagung und Entzug von Leistungen wegen mangelnder Mitwirkung

Die Bundesregierung beantwortet die Fragen nicht.

Bei der Frage geht es nicht um Sanktionen für fehlende Arbeitsbemühungen oder versäumte Termine, sondern um Zweifel an der Hilfebedürftigkeit. Das ist nicht im SGB II, sondern im SGB I als

allgemeine Grundlage geregelt: Gemäß § 66 SGB können Leistungen versagt oder entzogen werden, wenn jemand aus Sicht des Jobcenters nicht ausreichend an der Prüfung der Bedürftigkeit mitwirkt (https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_1/SGB_1.pdf). Die Behörden haben hier einen sehr weiten Ermessensspielraum, wann sie die Gründe für eine Versagung gegeben sehen und ob sie nur einen Teil oder alle Leistungen entziehen.

Diese Fälle werden nicht statistisch erfasst. Das ist ein großes Problem, weil diese Regelung vermutlich beim Bürgergeld unangemessen und viel strenger als bei anderen Sozialleistungen angewendet wird. Nach Berichten aus Beratungsstellen haben die Fälle von Versagung oder Entzug stark zugenommen, seitdem das BVerfG die Sanktionen begrenzt hat. Dabei handelt es sich oft um überzogene Anforderungen von Jobcentern, wenn z.B. Unterlagen nachgefordert werden, die bereits eingereicht wurden, oder wenn immer neue Details zur Nebenkostenabrechnung verlangt werden. In einem besonders krassen Fall hatte ein Jobcenter einer Mutter die Leistungen für sie und ihr Kind komplett entzogen, weil sie angeblich die Höhe des bar erhaltenen Unterhalts nicht ausreichend nachgewiesen hatte (Bericht dazu: <https://www.hartziv.org/news/sozialgericht-zieht-rote-karte-gegen-buergergeld-willkuer/>, Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe: <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/JURE230048056>).

Dass es dazu keine statistischen Daten gibt, bedeutet, dass massive Existenznöte völlig im Dunkeln bleiben. Die Bundesregierung befindet sich hier komplett im Blindflug, wie die Regelung mit ihrem extrem breiten Ermessensspielraum angewendet wird.

Frage 11: Schlussfolgerungen der Bundesregierung aus einem Feldexperiment des IAB

Das IAB hat 2022 festgestellt, dass die Wahrscheinlichkeit von Sanktionen die Ergebnisse einer Arbeitsmarktintegration nicht signifikant beeinflusst – nicht negativ, aber auch nicht positiv (vgl. IAB-Forschungsbericht 16/2022, <https://doku.iab.de/forschungsbericht/2022/fb1622.pdf>). Die Dauer bis zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung war nicht länger, wenn Personen wegen fehlender Rechtsfolgenbelehrung nicht sanktioniert werden konnten. „Die Zuweisung in die Gruppen mit Eingliederungsvereinbarungen (mit und ohne Rechtsfolgenbelehrungen) hat im Mittel nicht signifikant dazu beigetragen, diese Personen in Beschäftigung zu bringen oder die Dauer ihres Leistungsbezugs zu verkürzen.“ (ebenda, S. 14).

Die Bundesregierung gibt an, dass diese Ergebnisse wesentlich zu Änderungen beim Bürgergeld geführt haben. Eine dieser Änderungen ist der Umstieg von der „Eingliederungsvereinbarung“, deren Einhaltung sanktioniert werden konnte, auf den neuen „Kooperationsplan“, der zunächst auf Vertrauen setzt und Sanktionen erst später ermöglicht, ist also wissenschaftlich gut begründet.

Fragen 12 bis 14: Forschung zu Sanktionswirkungen in unterschiedlichen Phasen

Die Bundesregierung hat keine Forschung dazu veranlasst, wie sich die Veränderungen durch das BVerfG-Urteil, das Sanktions-Teilmoratorium und das neue Bürgergeld auf die Arbeitsintegration ausgewirkt haben. Damit hat sie eine vielversprechende Forschungsmöglichkeit nicht genutzt. Die von ihr genannten Studien setzen andere Schwerpunkte und nutzen nicht die interessante zeitliche Vergleichsmöglichkeit. Die Begründung, dass Sonderentwicklungen wie die Fluchtmigration aus der Ukraine und die ausklingende Corona-Pandemie keinen aussagekräftigen Vergleich der Zeiträume ermöglicht, überzeugt nur teilweise. Es wäre z.B. möglich gewesen, die Wirkungen nur für deutsche LeistungsbezieherInnen zu vergleichen – sodass die Geflüchteten aus der Ukraine zu keiner

Verzerrung führen würden. Auch die Corona-Pandemie kann Entwicklungen im Jahr 2022 kaum noch erklären.

Fragen 16 und 17: zukünftige Forschung zu Sanktionen beim Bürgergeld

Die Bundesregierung gibt Auskunft über ein laufendes Forschungsprojekt des IAB, dessen Ergebnisse aber erst ab 2027 vorliegen werden.

Frage 18 und Tabelle 3: Zahl von Widersprüchen und Klagen gegen Sanktionen

Die Zahl der neu eingereichten Widersprüche und Klagen gegen Sanktionen ist seit 2020 stark zurückgegangen. Das entspricht der sinkenden Zahl an Sanktionen. Auffällig ist, dass die Zahl der Klagen kontinuierlich gesunken ist, anders als die Zahl der Widersprüche. Dies könnte u.a. damit zu erklären sein, dass vor einer Klage erst das Widerspruchsverfahren durchlaufen werden muss und sich somit keine zeitgleichen Entwicklungen ergeben können.

Frage 19: Erfolge von Widersprüchen und Klagen

Die Quote an teilweise oder vollständig erfolgreichen Widersprüchen und Klagen gegen Sanktionen ist immer noch hoch. Das bedeutet, dass die Widerspruchsabteilungen in den Jobcentern und die Sozialgerichte immer noch viele Fehler in den Sanktionen finden. Zwischen 2017 und 2019 war mehr als jeder dritte Widerspruch und mehr als jede dritte Klage gegen eine Sanktion zumindest teilweise erfolgreich. Dieser Anteil ist 2020 deutlich auf fast jeden zweiten Rechtsbehelf gestiegen. Das dürfte daran liegen, dass das BVerfG-Urteil Ende 2019 neue Anforderungen stellte, deren praktische Umsetzung durch die Jobcenter und Prüfung durch die Sozialgerichte erst im Konkreten eingeübt werden musste. Das erklärt auch, dass ab 2021 die (Teil-)Erfolgsquote wieder gesunken ist: Zu diesem Zeitpunkt waren Detailfragen geklärt.

Es ist aber auffällig, dass die (Teil-)Erfolgsquote 2021 und 2022 immer noch auf dem Niveau vor 2020 lag. Obwohl Sanktionen also seltener werden, wird ihre rechtmäßige Anwendung nicht einfacher. Von den verhängten Sanktionen, die rechtlich angegriffen werden, ist immer noch mehr als ein Drittel zumindest teilweise rechtswidrig. Dabei ist unklar, ob dies schwerpunktmäßig an formalen Fehlern (z.B. an einer fehlenden Rechtsbehelfsbelehrung) oder an inhaltlichen Fehlern (z.B. daran, dass ein wichtiger Grund für eine Pflichtverletzung nicht berücksichtigt wurde).

Die Möglichkeit, durch einen Widerspruch und ggf. eine Klage eine Sanktion kontrollieren zu können, ist ein wichtige Garantie des Rechtsstaats. Sie löst aber das Problem rechtswidriger Sanktionen nicht, da von einem großen Dunkelfeld auszugehen ist, in dem die Betroffenen einer rechtswidrigen Sanktion sich nicht dagegen wehren – weil sie den Rechtsweg nicht kennen, weil sie keinen Zugang zu Beratung haben o.a. Das dürfte vor allem auf Menschen mit niedrigem Bildungsgrad zutreffen, die – unabhängig von ihrer Arbeitsbereitschaft – häufiger sanktioniert werden. ForscherInnen haben anhand von Daten der Bundesagentur für Arbeit ermittelt, „dass Personen ohne oder mit niedrigen Schulabschlüssen häufiger sanktioniert werden als formal besser Qualifizierte [...]. Die höhere Sanktionswahrscheinlichkeit formal gering Qualifizierter bleibt erhalten, wenn für Drittvariablen wie Alter, Geschlecht, Migration, Haushaltskontext, Region, Arbeitsmotivation und Konzessionsbereitschaft kontrolliert wird. [...] Insbesondere scheidet eine geringere Arbeitsmotivation oder Konzessionsbereitschaft formal gering Qualifizierter als Erklärung für die

festgestellten Effekte aus.“ (Zahradnik u.a. 2016, Wenig gebildet, viel sanktioniert? Zur Selektivität von Sanktionen in der Grundsicherung des SGB II, <https://www.degruyter.com/document/doi/10.1515/zsr-2016-0009/html>).

Angesichts dieser diskriminierenden Anwendung und einer hohen gerichtlichen Erfolgsquote ist von einem großen Dunkelfeld an rechtswidrigen Sanktionen gerade bei Menschen mit niedrigem Bildungsgrad auszugehen.

Frage 20: Folgen bei Abweichungen vom Kooperationsplan

Die Antwort der Bundesregierung stellt klar, dass eine Abweichung vom Kooperationsplan nicht automatisch zu einer Sanktion führt. Dies geht aus dem Gesetzestext (§ 15 Abs. 5 SGB II: „Die Agentur für Arbeit überprüft regelmäßig, ob die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen einhält. Aufforderungen hierzu erfolgen grundsätzlich mit Rechtsfolgenbelehrung, insbesondere bei Maßnahmen gemäß §§ 16, 16d ist eine Rechtsfolgenbelehrung vorzusehen.“) nicht eindeutig hervor. Eine automatische Sanktionierbarkeit würde aber dem Ziel der Änderung widersprechen.

Die Antwort der Bundesregierung macht deutlich, dass bei einer Abweichung vom Kooperationsplan im Einzelfall geprüft werden muss, ob der konkrete Inhalt des Plans überhaupt zumutbar war. Erst nach einer solchen Prüfung kann der betreffende Leistungsbezieher mit einer Rechtsfolgenbelehrung und damit sanktionierbar zur Einhaltung der Absprache aufgefordert werden.

Sozialer Arbeitsmarkt – Geförderte Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen in Hartz IV wird weiter abgebaut

Antwort zur Kleinen Anfrage Jessica Tatti u. a. (LINKE), BT-Drs. 20/7886:
„Entwicklung des Regelinstruments zum sozialen Arbeitsmarkt im SGB II,
„Teilhabe am Arbeitsmarkt“ im Jahr 2022 sowie Ausblick auf das aktuelle Jahr“

Hintergrund

2019 trat das „Teilhabechancengesetz“ in Kraft und mit ihm der neue Lohnkostenzuschuss nach § 16i SGB II („Teilhabe am Arbeitsmarkt“). Zudem wurde das bestehende Instrument „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ nach § 16e SGB II reformiert (Kurzbeschreibung siehe Seite 11). Vor der Einführung dieser neuen bzw. veränderten Instrumente hatte Bundesminister Heil angekündigt, auf diese Weise für bis zu 150.000 Langzeitarbeitslose jeweils bis zu fünf Jahre geförderte Arbeitsplätze schaffen zu wollen. Die beiden Instrumente lösten ältere Instrumente bzw. auslaufende Sonderprogramme ab.

Die „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (kurz: TamA) richtet sich an erwerbsfähige Leistungsbeziehende im SGB II, die seit mindestens 6/7 Jahren im Leistungsbezug sind. Arbeitgeber können für bis zu fünf Jahre einen Lohnkostenzuschuss erhalten: in den ersten beiden Jahren zu 100 Prozent, im 3. Jahr mit 90, im 4. mit 80 und im 5. Jahr mit 70 Prozent der Lohnsumme (jeweils inklusive Lohnnebenkosten). TamA knüpft bezüglich Ziele und Zielgruppe an Ende 2018 auslaufende Sonderprogramme an. Neu ist an TamA, dass die Kosten für die Förderung nicht voll aus dem Budget für Eingliederung kommen, sondern teils durch einen „Passiv-Aktiv-Transfer“ (PAT) gegenfinanziert werden können, also aus eingesparten Ausgaben für die Regelbedarfe im Arbeitslosengeld II. Mit dem Bürgergeld-Gesetz 2022 wurde das Instrument entfristet, aber nicht mit mehr Mitteln im Eingliederungshaushalt ausgestattet (siehe Vortext Kleine Anfrage). Zudem wurden die PAT-Pauschalen zum 01.01.2023 deutlich erhöht, so dass bei gleicher Förderzahl mehr Mittel aus dem Bürgergeld-Haushaltstitel in den Eingliederungstitel umgeschichtet werden können (vgl. <https://www.sgb2.info/DE/Service/Meldungen/pauschalenerh%C3%B6hung-f%C3%BCr-pat.html;jsessionid=1BCE5DBEEBC5D5393BB0694367A838F8>)

Die führt frühere Anfragen fort, die Jessica Tatti zur Einführung und Entwicklung des Sozialen Arbeitsmarkts stellte (2019: 19/10320, 2020: 19/30708, 2021: 20/2520).

Zusammenfassung wichtiger Ergebnisse

Die Dynamik der Instrumente zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit hat in 2022 nicht nur abgenommen, sondern sich ins Gegenteil verkehrt: Es werden weniger Menschen neu in die Förderungen aufgenommen, als daraus ausscheiden.

Die Nutzung der Arbeitgeberzuschüsse nach § 16e SGB II blieben nach der Reform in 2019 zunächst weitgehend stabil bei rund 10.000 Bestandsförderungen, danach sanken die Zahlen kontinuierlich deutlich auf nur noch 6.500 deutschlandweit ab (BA-Arbeitsmarktbericht Juli 2023, Tabelle 7.3). Dieses Instrument wurde nicht weiter abgefragt. Im Weiteren geht es nur noch um das Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (TamA nach § 16i SGB II):

- Die Anzahl geförderter Personen lag 2020 weitgehend stabil zwischen 40. und 43.000 Personen. Seitdem nahm die Zahl langsam, aber kontinuierlich auf 38.000 (August 2023) ab (Frage 1). Für jede wegfallende geförderte Stelle wurde nur noch weniger als eine Neuförderung bewilligt (Frage 10). Wenn vorzeitig beendet wurde (rund 50 % aller Fälle), dann überwiegend wegen einer Kündigung durch den Arbeitgeber (Fragen 11, 18). Auch unter Berücksichtigung der Arbeitslosenzahlen steigt die Nutzung des Instruments in Bezug auf alle Hartz IV-Beziehenden nicht an, sondern sinkt in der Tendenz weiter (Fr. 4). Insgesamt plant die BA, dass die Anzahl neu geförderter Stellen in 2023 auf nur noch rund 6.000 Stellen sinken soll (2020: 17.000, 2021: 12.000, 2022: 10.000) (Fragen 2, 19). Über 60 Prozent der Neubewilligten Förderungen laufen maximal bis zu 2 Jahre, rund 20 Prozent 4-5 Jahre. Die Bewilligungsdauer hat damit in 2022 sehr deutliche abgenommen. Die Bewilligung kann dabei ein Mal verlängert werden (Frage 13).
Im Vergleich zu allen Personen im Leistungsbezug von Alg II sind die Geförderten seltener Ausländer und seltener Frauen, dafür eher über 45 Jahre alt (Frage 5).
Die Dauer der Wochenarbeitszeit unterscheidet sich zwischen verschiedenen Gruppen: Mütter und Alleinerziehende haben geringere Stundenzahlen und geringere Stundenlöhne, Männer und Väter haben höhere Stundenzahlen, höhere Stundenlöhne und somit deutlich höhere Bruttomonatslöhne. Die unterschiedlichen Stundenlöhne kann die Bundesregierung nicht erklären, auch die Unterschiede bei den Stundenzahlen sei Entscheidung der Jobcenter (Fragen 6-9).
Wer die Arbeitgeber sind (private Wirtschaft, kommunale Träger, gemeinnützige Träger), kann die Bundesregierung weiterhin nicht beantworten (Frage 12).
- Das Instrument ist nicht günstig: Je Förderfall entstanden durchschnittliche Kosten in Höhe von rund 1.805 Euro, davon 1.372 Euro im Eingliederungsbudget, rund 433 Euro wurden durch den „Passiv-Aktiv-Transfer“ (PAT) aus durch die Förderung „eingesparten“ Alg II-Mitteln zugeschossen (Frage 3, Daten für 2021, 2022 liegen noch nicht voll vor). Wie oft und warum der PAT nicht genutzt wird, ist der Bundesregierung nicht bekannt (Frage 14). Die für die TamA angekündigten zusätzlichen Haushaltsmittel wurden in 2018, 2019 und 2020, 2021 und 2022 (vorläufige Zahlen) (Fragen 3, 22, 24) wie folgt tatsächlich ausgegeben:

Jahr	Für HH bereite Mittel	PAT-Mittel (max. 700 Mio./Jahr)	Ausgaben (ohne PAT)	Differenz HH - Ausgaben ohne PAT
2018	300 Mio.	-	-	300 Mio. (-100 %)
2019	900 Mio.	86 Mio.	286 Mio.	614 Mio. (-68 %)
2020	1 Mrd.	195 Mio.	648 Mio.	352 Mio. (-35 %)
2021	1 Mrd.	222 Mio.	703 Mio.	297 Mio. (- 30 %)
2022	800 Mio.	240 Mio. (Fr. 3, 22) 250 Mio. (Frage 24)	679 Mio. (Fr. 3,22) 711 Mio. (Frage 24)	121 Mio. (- 15 %) 89 Mio. (- 11 %)
2018-2022	4 Mrd.	Ca. 750 Mio	2,3 Mrd.	1,7 Mrd. (- 42 bis -43 %)

- Die Bundesregierung zeigt sich im Gegensatz zu früheren Kleinen Anfragen nicht mehr explizit „zufrieden“ mit der Nutzung und Entwicklung des Instruments (vgl. z.B. BT-Drs. 20/2520, Fragen 17, 24), sondern weicht der Frage damit aus, dass die Nutzung in der dezentralen Verantwortung der Jobcenter liege (Fragen 22, 25, 27, 28, 29). Für die Anzahl der geförderten Stellen seien die Jobcenter zuständig, ebenso dafür, ob die Mittel zweckgerecht eingesetzt werden oder für andere Aufgaben (Fragen 25, 27, 28). Die Bundesregierung habe zudem die finanziellen Rahmenbedingungen zur Nutzung des Instruments verbessert, indem sie die Finanzierungspauschalen des PAT deutlich erhöht habe. So könnten bis zu 110 Millionen aus den passiven Mitteln für den Eingliederungshaushalt aktiviert werden bzw. um diese Summe könne der Eingliederungshaushalt entlastet werden (Frage 29).

Bewertung

Die Bundesregierung verfehlt deutlich ihr selbstgestecktes Ziel, 150.000 langzeitarbeitslose Menschen durch ihre neuen Instrumente der Lohnkostenförderung in Beschäftigung zu bringen. Aktuell werden mit der Eingliederung für Langzeitarbeitslose rd. 6.500, mit der Teilhabe am Arbeitsmarkt 38.000 Personen gefördert. Diese deutschlandweit rund 45.000 Förderfälle sind weit von der Zielmarke entfernt, vor allem wenn man bedenkt, dass Ende 2017 in Vorläufermaßnahmen fast 35.000 Personen gefördert wurden, also nur gut 10.000 Personen weniger. Kritisiert werden muss zudem, dass die Teilnehmerstruktur sozial nicht ausgewogen ist. Vor allem Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit und werden Frauen unterdurchschnittlich gefördert, letztere haben zudem geringere Stundenzahlen, Stunden- wie Monatslöhne. Die Tendenz geht seit 2021 stetig abwärts.

Die Bundesregierung lobt sich für die die neuen Regelinstrumente zur Lohnkostenförderung. Dies erhöhe die Teilhabe von Langzeitarbeitslosen am Arbeitsleben. Daher sei das Instrument mit dem Bürgergeld entfristet worden. Diese positive individuelle Wirkung bestätigt sich in den vorliegenden Evaluationen des Instruments. Umso unverständlicher ist es, dass der Bundeshaushalt für die Eingliederungsleistungen nicht aufgestockt wurde bzw. im Haushaltsentwurf für 2024 (BT-Drs. 20/7800) sogar reduziert wird. Wird mitgedacht, dass der Verwaltungshaushalt der Jobcenter seit Jahren politisch kleingerechnet wird - und damit strukturell Umschichtungen aus den Eingliederungsmitteln in die Jobcenter-Verwaltung erzwungen werden - reduziert sich der tatsächliche Spielraum der Jobcenter für dieses relativ kostenaufwändige Instrument (rd. 1.400 Euro/Monat im Eingliederungshaushalt mit mehrjähriger Bindung von Mitteln) weiter deutlich.

Trotz der vorliegenden Daten lobt sich die Bundesregierung dafür, dass sie vier Milliarden Euro zusätzlich für die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit im Zeitraum 2018 – 2022 bereitgestellt habe. Die Zahlen zeigen nun: Nur rund 2,3 Milliarden wurden tatsächlich für diese Leistungen ausgegeben. Der „Rest“, also über 40 Prozent der Mittel, flossen tatsächlich in den allgemeinen Eingliederungs- und Verwaltungshaushalt der Jobcenter, wurden also nicht sachgerecht verwendet. Anstatt Langzeitarbeitslose zu fördern, wurden Lücken im Verwaltungshaushalt der Jobcenter gestopft. Die Bundesregierung weist die Verantwortung

dafür von sich. Dies sei in Verantwortung der Jobcenter. Das ist nur rein formal korrekt, ignoriert aber, dass die Verwaltungsmittel strukturell unterfinanziert sind (2022: Fehlbetrag 1 Milliarde, Tendenz 2023: steigend). Die Jobcenter sind real zu den Umschichtungen gezwungen, wollen sie nicht massiv Mitarbeiter entlassen. Die Rückmeldungen von Jobcenter und Trägern zeigen daher: Dieses sinnvolle Instrument wird aufgrund sinkender finanzieller Mittel politisch zerstört.

O-Ton von Jessica Tatti, MdB DIE LINKE

„Minister Heil hatte versprochen, 150.000 Langzeitarbeitslose in öffentlich geförderte Arbeit zu bringen. Er scheitert kläglich an seinen eigenen Ansprüchen. Aktuell sind nur 38.000 Menschen im Sozialen Arbeitsmarkt beschäftigt. Mit dem Sparhaushalt werden diese Zahlen weiter massiv gesenkt. Mit dem viel zu gering ausgestatteten Verwaltungsetat zwingt Hubertus Heil die Jobcenter zum tiefen Griff in die Eingliederungsmittel - der Topf, der für den Sozialen Arbeitsmarkt und die Qualifizierung von Arbeitslosen vorgesehen ist. Hubertus Heil kennt dieses Problem, verschlimmert es auf verantwortungslose Weise und lässt den Sozialen Arbeitsmarkt ausbluten. Er entzieht damit den Jobcentern ein erfolgreiches Instrument und nimmt Langzeitarbeitslosen die Chance, wieder in Arbeit zu kommen.“

Die wichtigsten Ergebnisse zur Kleinen Anfrage, BT-Drs. 20/3887:

Beschäftigung schaffende Maßnahmen, insb. „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (TamA, § 16i SGB II) 2019 - 2022 (Fragen 1-11):

Bestand Teilnehmende an TamA (Deutschland, Länder siehe Frage 1, Tabellen 1, 6):

Dezember 2019:	34.023
Juni 2020	39.682
Dezember 2020	42.889
Juni 2021	42.483
Dezember 2021	43.002
Juni 2022	41.392
Dezember 2022	39.880

(vgl. neueste Zahl, Arbeitsmarktbericht, Tabelle 7.3:

August 2022 37.795 Personen, -7,3 % zum Vorjahr)

Starke Abnahmen: Schleswig Holstein, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Thüringen;
einzig leichte Zunahme: Hamburg (Tabelle 6)

Neueintritte von Teilnehmenden in TamA (Deutschland, Länder siehe Frage 10, Tabelle 10):

Dezember 2019:	2.322
Juni 2020	1.086
Dezember 2020	1.014
Juni 2021	1.042
Dezember 2021	886
Juni 2022	762
Dezember 2022	825

(lt. Arbeitsmarktbericht: 482 Eintritte im Juni 2023)

Austritte von Teilnehmenden „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ und Gründe dafür (Frage 11 und Tabellen 11-14, gegliedert auf Monatebene, Länderebene und nach Gründen):

Dezember 2019:	451	(Verhältnis zu Neueintritten ca 1:5)
Juni 2020	523	(Verhältnis zu Neueintritten ca 1:2)
Dezember 2020	535	(Verhältnis zu Neueintritten ca 1:2)
Juni 2021	1.002	(Verhältnis zu Neueintritten ca 1:1)
Dezember 2021	881	(Verhältnis zu Neueintritten ca 1:1)
Juni 2022	1.090	(Verhältnis zu Neueintritten ca 1:1)
Dezember 2022	848	(Verhältnis zu Neueintritten ca 1:1)

Fördersumme je Förderfall (Frage 2, Tabelle 2):

durchschnittl. Förderung aus Eingliederungsmitteln: 1.366 Euro/Monat (2022)
durchschnittliche Förderung aus Passiv-Aktiv-Transfer 433 Euro/Monat (2021)
durchschnittliche Förderkosten für 16i je Teilnehmer:in 1.805 Euro/Monat (2021)

(Anmerkung MT: Da die Pauschalen für PAT je nach Familienkonstellation monatlich 500 Euro, 600 Euro oder 700 Euro betragen, siehe Tabelle 3, wird deutlich, dass in vielen Fällen keine PAT-Mittel aktiviert werden).

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wo der PAT genutzt wird und in welchem Umfang dies geschieht (Frage 14).

Fördersummen im Haushalt für TamA:

Alle Jobcenter (Frage 3, Tabellen 3-5, dort auch Länderzahlen, 2022: Tabelle B in Frage 22):

Förderung aus (gerundet Mio Euro)	2019	2020	2021	2022
Eingliederungshaushalt	285,716	648,206	703,147	678,996
Alg II (Passiv-Aktiv-Transfer)	86,452	194,716	221,926	240,452
insgesamt	372,168	842,922	925,073	919,447

Kommentar MT: Die Antwort der Bundesregierung in Frage 3, dass die Ausgaben für 2022 für alle Jobcenter noch nicht vorlägen, trifft nicht zu (vgl. Angaben in Tabelle B, Frage 22 und wurde daher ergänzt. Bitte beachten: Während Tabelle B auf eine Nachkommastelle rundet, sind die Angaben zu den Jobcentern (gE) auf drei Nachkommastellen gerundet. Dadurch könnten bei den Angaben in obiger Tabelle im Jahr 2022 die zweite und dritte Nachkommastelle inkorrekt sein). Vgl. aber auch Tabelle C zu Frage 24, wo aufgrund einer Hochrechnung von den Jobcentern (gE) auf alle Jobcenter etwas höhere Angaben gemacht werden, die aber nachfolgend aufgrund der Fallzahlen als weniger realistisch erscheinen)

Nur Jobcenter in gemeinsamer Verantwortung (301 der 406 Jobcenter bundesweit,
(Frage 3, Tabellen 3, 20):

Förderung aus (gerundet Mio Euro)	2020	2021	2022
Eingliederungshaushalt	515,121	551,711	533,396
Alg II (Passiv-Aktiv-Transfer)	161,380	182,520	187,752
insgesamt	676,501	734,231	721,147

Ausschöpfung des Potentials der Fördermaßnahme (Wie viele Geförderte gibt es im Vergleich zu den Personen, die von den Voraussetzung her gefördert werden könnten, Frage 4): Die Bundesregierung teilt unter Verweis auf frühere Antworten mit, dass sie dieses Verhältnis nicht berechnen können, da hierzu nicht alle Daten erfasst würden. Als Näherung stellt die Regierung Tabellen bereit, aus den hervorgeht, wie viele Personen im Sozialen Arbeitsmarkt gefördert wurden (Tabelle 6) und wie viele arbeitslose, erwerbsfähige Leistungsberechtigte im SGB II registriert waren (Tabelle 8).

Monat	Bestand Teilnehmer an TamA (Tab. 6)	Bestand arbeitslose ELB (Tab. 8)	Verhältnis Teilnehmer an arbeitslose ELB
12.2019	34.023	1.373.250	2,48
12.2020	42.889	1.582.358	2,71
12.2021	43.002	1.488.435	2,89
06.2022	41.392	1.579.570	2,62
12.2022	39.880	1.599.963	2,49
06.2021*	38.317	1.683.023 (April)	2,28

*lt. Arbeitsmarktbericht BA für Juni 2023, Tab. 7.3

Struktur der Teilnehmenden „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (Frage 5)

(Jahresschnitt 2022, siehe Tab. 9):

Frauen: 38 Prozent aller Teilnehmenden (aber: 52 % aller Leistungsberechtigten, ELB)
 alleinerziehend: 12,7 Prozent (aber: 14,0 Prozent aller Leistungsberechtigten)
 Über 45: 64,3 Prozent (aber: 37,6 Prozent aller Leistungsberechtigten)
 Über 55: 29,8 Prozent (aber: 19,5 Prozent aller Leistungsberechtigten)
 Schwerbehinderte Menschen: 8,0 % (aber: 3,8 Prozent aller Leistungsberechtigten)
 ausländische Staatsangehörigkeit: 11,9 % (aber: 42,1 Prozent aller Leistungsberechtigten)
 ohne Hauptschulabschluss: 20,1 % (aber: 17,1 Prozent aller Leistungsberechtigten)
 ohne Berufsabschluss: 50 % (aber: 46,5 Prozent aller Leistungsberechtigten)

Damit sind Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit und Frauen im 16i unterrepräsentiert, nicht aber Alleinerziehende. Stark vertreten sind ältere Personen über 45 und über 55. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit deutscher Staatsangehörigkeit gehen mit vier mal höherer Wahrscheinlichkeit einem 16i-Job nach, bei männlichen LB ist die Wahrscheinlichkeit fast doppelt so hoch wie bei weiblichen eLBs.

Wochenstunden in geförderten Arbeitsstellen, Verdiensthöhe in geförderten Arbeitsstellen“ (Fragen 6-9) :

Ergebnisse einer Befragung von rd. 3.200 Geförderten (Zeitraum: Mai 2020 – März 2021):
 alle: 32,5 Wochenstunden, Brutto-Monatsgehalt: 1.601 Euro, Buttostundenlohn: 11,7 Euro
 Alleinerziehend: 29 Wochenstunden, Monatsgehalt: 1.393 Euro, Stundenlohn: 11,4 Euro
 Mutter: 29 Wochenstunden, Monatsgehalt: 1.350 Euro, Stundenlohn: 11,3 Euro
 Vater: 35 Wochenstunden, Monatsgehalt: 1.763 Euro, Stundenlohn: 12,0 Euro

Die Bundesregierung stellt fest, dass Frauen und Mütter weniger Stunden arbeiten als Männer und Väter. Dies spiegle sich in den Monatsverdiensten wieder. Die Bundesregierung stellt fest, dass die Jobcenter die Geschlechter gleichberechtigt zu behandeln habe.

(Anmerkungen MT: Die BReg zieht keine Schlüsse daraus, dass zwischen der normativen Forderung der Gleichstellung und den empirisch gezeigten Daten ein deutlicher Unterschied besteht. Insbesondere verwundert der festgesellte Unterschied bei den Brutto-Stundenlöhnen, den es laut Gesetz eigentlich nicht geben kann/sollte) (Frage 9)

Struktur der Arbeitgeber der „Sozialen Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (Frage 12): unbekannt

Geplante Teilnahmedauern von 16i (Frage 13, vgl. Tabelle 15):

Start 2019: 0-2 Jahre: rd. 53 Prozent, 2-4 Jahre: rd. 19 Prozent, 4-5 Jahre: rd. 28 Prozent

Start 2020: 0-2 Jahre: rd. 56 Prozent, 2-4 Jahre: rd. 12 Prozent, 4-5 Jahre: rd. 32 Prozent

Start 2021: 0-2 Jahre: rd. 54 Prozent, 2-4 Jahre: rd. 15 Prozent, 4-5 Jahre: rd. 31 Prozent

Start 2022: 0-2 Jahre: rd. 61 Prozent, 2-4 Jahre: rd. 17 Prozent, 4-5 Jahre: rd. 22 Prozent

Coaching innerhalb einer Maßnahme zur Sozialen Teilhabe am Arbeitsmarkt (Frage 15):

Zwischen Mai 2020 und März 2021 erhielten 90 Prozent der Geförderten ein Coaching.

Prognosen zur weiteren quantitativen Entwicklung der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (TaAM, § 16i SGB II) in 2023 (Fragen 17-21):

Bestand Teilnehmende an TamA (Deutschland, auf Länderebene auch im Vergleich zu den beiden Vorjahren: Frage 17, Tabelle 16) in den ersten drei Monaten:

01.2023: 39.658 – 03.2023: 39.166 Personen. Seit Januar 2022 liegen die Zahlen niedriger als im Vorjahr.

Neueintritte von Teilnehmenden in TamA in den ersten Monaten in 2023 (Deutschland, Länder siehe Tabelle 17): Januar 2023: 1.087 Personen, Februar 650, März 815, April jeweils 911, Mai und Juni jeweils rund 630, Juli 487 Personen.

Aus der Zahl der **Austritte** wird deutlich, dass in 2023 maximal durch Austritte freiwerdende Stellen neu besetzt wurden, zumeist aber etwas weniger (Frage 18, Tabelle 18, Anmerkung MT: aus Tabelle 18 geht hervor, dass rund 50 % regulär nach Fristablauf und 50 % vorzeitig beendet wurden. Die Tabellen bestätigen, dass lediglich bei 4-5 Prozent der beendigten Förderungen eine sozialversicherungspflichtige und ungeforderte Anstellung der Grund war.

Geplante Förderstellen bei der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (Frage 19, Tabelle 19, jeweils Bund und Länder): Aus der Planung wird deutlich, dass für das gesamte Jahr 2023 bei den Jobcentern (gE) lediglich rund 6.000 Eintritte in die TamA geplant sind (zum Vergleich: 2020/2001 rund 12.000 Eintritte, 2022 rund 10.000)

Die Bundesregierung bewertet die aktuelle Ausgestaltung der TaAM als „erfolgreich“. Daher sei das Instrument entfristet worden (Frage 20).

Zur Umsetzung der Ankündigung, 150.000 Langzeitarbeitslose zu fördern (Ankündigung Heil sowie Koalitionsvertrag von 2018) (Frage 21): Bundesregierung verweist lediglich auf die Antwort in der letzten Anfrage (dort: Bundesregierung bestätigt, dass die Förderzahlen in 2020 ihren Höchststand erreichten und seitdem leicht abnehmen. Bundesregierung legt den Koalitionsvertrag so aus, dass mit 150.000 Förderungen alle Maßnahmen für

Langzeitarbeitslose gemeint seien. Die „Teilhabe“ sei nur ein Teil des Gesamtkonzepts „MitArbeit“. Die Bundesregierung verweist zudem auf die COVID-19-Pandemie, die eine bessere Entwicklung verhindert habe.

(Anmerkung MT: S. 50 des Koalitionsvertrag legt eine andere Deutung nahe: „Die Teilhabe am Arbeitsmarkt erfolgt dabei sowohl auf dem ersten Arbeitsmarkt als auch auf dem sozialen Arbeitsmarkt z. B. durch Lohnkostenzuschüsse. Das schließt Arbeitgeber der freien Wirtschaft, gemeinnützige Einrichtungen und Kommunen ein. Bei den sozialversicherungspflichtig bezuschussten Arbeitsverhältnissen im sozialen Arbeitsmarkt orientiert sich der Zuschuss am Mindestlohn. Dazu schaffen wir u. a. ein neues unbürokratisches Regelinstrument im Sozialgesetzbuch II >Teilhabe am Arbeitsmarkt für alle<. Wir stellen uns eine Beteiligung von bis zu 150.000 Menschen vor. Die Finanzierung erfolgt über den Eingliederungstitel, den wir hierfür um vier Milliarden Euro im Zeitraum 2018 bis 2021 aufstocken werden. Wir ermöglichen außerdem den Passiv-Aktiv-Transfer in den Ländern. Der Bund stellt dazu die eingesparten Passiv-Leistungen zusätzlich für die Finanzierung der Maßnahmen zur Verfügung.“)

Finanzierung durch zusätzliche Mittel in Höhe von 4 Milliarden Euro (Fr. 22-28):

Für die vergleichbaren Förderprogramme vor dem Start der Sozialen Teilhabe ab 2019 (Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ und LZA-ESF-Bundesprogramm für arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose“ wurden ausgegeben:

In 2017	290,1 Millionen Euro
In 2018	228,4 Millionen Euro

Für die „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ wurden aus Eingliederungsmitteln verausgabt (nachfolgend addierte Werte für Jobcenter (gE) aus Tabelle 20 sowie Jobcenter (zkT) aus Tabelle B in Frage 22):

In 2019	287,7 Millionen Euro
In 2020	654,5 Millionen Euro
In 2021	703,8 Millionen Euro
In 2022	679,0 Millionen Euro

Damit wurde für die Maßnahme 16i im Schnitt mehr Fördermittel verbraucht wie für die Vorgängermaßnahmen. Tabelle 20 und die Tabelle B in Frage 22 weist als Mehrausnahmen ohne Berücksichtigung der PAT-Mittel aus dem Titel der passiven Bürgergeldleistungen durchschnittliche Mehrausnahmen von rund 325 Millionen je Jahr von 2019 – 2022 aus, also **insgesamt knapp 1,3 Mrd. Euro** (Frage 22, Tabelle 20).

(Anmerkung MT: Somit legen die Zahlen weit entfernt der Zielvorgabe von vier Milliarden Euro zusätzlicher Ausgaben bis 2022).

Aus den Kostenbestandteilen wird klar, dass der PAT-Anteil an der Gesamtfinanzierung der 16i-Stellen relativ konstant blieb (Jobcenter (zkT): 26 - 27 %, Jobcenter (gE): 24 – 26 %). Durch die Erhöhung des Mindestlohns sind bei sinkenden Förderzahlen mehr Ausgaben für die Löhne entstanden (Frage 24).

Anmerkung MT: Die Angaben aus Tabelle C, die als „Hochrechnung“/Prognose ausgewiesen werden, weichen deutlich von den addierten Angaben aus Tabellen 4 und 5 für die Jobcenter (gE) und Tabelle B aus Frage 22 ab. Die Tabelle wird aufgrund ihrer Einschränkungen, die auch den Entwicklungen der Förderzahlen weniger entspricht, hier nicht genutzt.

Mittelbindung (Fragen 25 - 28): Die Bundesregierung teilt mit, dass sie keine bestimmten Erwartungen an die Ausgaben der Jobcenter (gE) für das Förderinstrument TaAM habe. Von den Leistungen zur Eingliederung seien durch die „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ für 2023 bereits insg. 712 Millionen Euro (Stand: 31.07.2022) gebunden, bei den Jobcentern (zKT) seien es 168 Millionen Euro (Stand: 01.01.2023). Die Bundesregierung will keine Angaben dazu machen, wie viele Mittel 2023 aus Eingliederungshaushalt in den Verwaltungshaushalt verschoben werden sollen.

Die Bundesregierung **beurteilt die Inanspruchnahme** der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ im Gegensatz zu den Voranfragen nicht mehr ausdrücklich als positiv (Frage 29). Vielmehr wird abstrakt darauf verwiesen, dass die Jobcenter dafür verantwortlich seien, wie sie die zur Verfügung stehenden Mittel für Verwaltung und Eingliederung verwenden. Die Zahlen würden die Entscheidungen der Jobcenter widerspiegeln. Die Bundesregierung habe die finanziellen Rahmenbedingungen zur Nutzung des Instruments verbessert, indem sie die Finanzierungspauschalen des PAT deutlich erhöht habe (durchschnittlich um 60 %). So könnten bis zu 110 Millionen aus den passiven Mitteln für den Eingliederungshaushalt aktiviert werden bzw. um diese Summe könne der Eingliederungshaushalt entlastet werden.

Kurzinfos zu den Förderinstrumenten für Langzeitarbeitslose (VÖ: 2019)

Eingliederungszuschuss nach § 16e SGB II

Verändert:
Wegfall der Voraussetzung,
dass individuelle Hemmnisse
vorliegen müssen (nur noch
Zeitvorgabe von mind. zwei
Jahren arbeitslos)
Feste Fördersätze,
Begleitendes „Coaching“

Quelle Grafiken:
Bundesministerium Arbeit
und Soziales



Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II

Bundesregierung:
4 Mrd. Euro **zusätzlich** in den
kommenden 4 Jahren;
„Passiv-Aktiv-Tausch“ (PAT) für
den 16i ist möglich

Keine Voraussetzung der
Arbeitgeber:

- egal ob gewinnorientiert, gemeinnützig oder kommunal
- Arbeit unterliegt nicht den Schranken „im öffentlichen Interesse“, „zusätzlich“ oder „wettbewerbsneutral“ (wie bei 1-Euro-Jobs)
- zusätzlich können Kurse und Weiterbildungen gefördert werden
- zusätzlich: begleitendes und verpflichtendes „Coaching“ durch JC oder durch vom JC beauftragte Dritte für Teilnehmer



Beide Förderungen sind Regelinstrumente, d.h., die Weigerung an Teilnahme oder der Abbruch können vom Jobcenter **sanktioniert** werden!